

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 23.01.2024

### Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der  
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/001/24

öffentlich Datum der Anfrage: 20.12.2023

### Fahrzeuge der Welterbestadt Quedlinburg, die für Bereitschaftsdienste genutzt werden

Vor dem Hintergrund des sensiblen Haushaltes der Stadt Quedlinburg, ständiger Überwachung für mögliche Einsparmaßnahmen, aber auch Abwendung von Schäden und Ansprüchen gegenüber der Stadt Quedlinburg bitte ich um Beantwortung folgender Anfragen:

- 1.) Wie viele Fahrzeuge hält die Stadt Quedlinburg vor für Bereitschaftsdienste?
- 2.) Welche Fahrzeuge sind das und für welche Bereitschaften?
- 3.) Was sind die Kosten für diese Fahrzeuge, wie z.B. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen QLB SW 89 ?
- 4.) Wie hoch belaufen sich die Versicherungskosten für diese Fahrzeuge, Unterhaltung?
- 5.) Haben die Fahrzeuge besondere Versicherungsvereinbarungen?

beantwortet durch:	Kluge, Katrin	
Erforderliche Mitzeichnungen:	2 Recht, Ordnung, Kommunales 2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt 3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt 3.2 Hoch- und Tiefbau, Gebäudemanagement 3.3 Bauhof 4 Interner Service, Museen und Kultur 4.1 Personalwesen	gez. i.V. Kluge 23.1.24 gez. Reuschel 23/801/24 gez. 31.01.2024 i.V. S. Löw gez. S. Zander 29.01.24 gez. K. Held 25.01.24 gez. Goldbeck 31.01.2024
Fachbereich:	2.1 Justitiariat	gez. Kluge 23.1.24
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 01.02.24

6.) Sind in den aktuellen Versicherungsbedingungen Schäden auf Privatfahrten während der Dienstzeit (z.B. Abholung von Kindern von der Schule) versichert, oder nicht. Wenn ja, kostet dies extra?

7.) Dürfen Angestellte Mitarbeiter in ihrem Dienst damit Kinder von Schulen oder anderen Einrichtungen abholen und dürfen sie grundsätzlich mit diesen Fahrzeugen Kinder befördern?

8.) Sind Kinder oder andere Personen die nicht bei der Stadt angestellt sind bei solchen Fahrten und in solchen Fahrzeugen aktuell versichert? Wenn ja, kostet dies gesondert und wie viel?

9.) Werden Fahrtenbücher für diese Fahrzeuge geführt?

10.) Wie werden Dienstfahrten und Privatfahrten, oder z.B. Mischfahrten in diesen Fahrtenbüchern deklariert?

11.) Sind die Mitarbeiter, welche diese Fahrzeuge fahren, belehrt über Privatfahrten, Mischfahrten, Dienstfahrten und gibt es dazu Aufzeichnungen?

12.) Kann man ausschließen das es zu geldwertem Vorteil für Mitarbeiter kommt, durch Nutzung von Dienstfahrzeugen für Privat,- oder Mischfahrten in ihren Dienstzeiten?

Zu 1.) Die Welterbestadt Quedlinburg hält keine Fahrzeuge vor, die ausschließlich für Bereitschaftsdienste genutzt werden.

Zu 2.) Bereitschaftsdienste gibt es in Form der Rufbereitschaft sowohl im SOG-Dienst als auch im Bereich des Bauhofes. Auch in anderen Bereichen können Bereitschaftsdienste im Einzelfall angeordnet werden.

Zu 3.) Da kein Fahrzeug ausschließlich für Bereitschaftsdienste vorgehalten wird, gibt es keine gesonderten Kosten für diese Gruppe von Fahrzeugen.

Zu 4.) Da kein Fahrzeug ausschließlich für Bereitschaftsdienste zur Verfügung gestellt wird, gibt es keine gesonderten Versicherungskosten für diese Gruppe von Fahrzeugen.

Zu 5.) Nein.

Zu 6.) Die Versicherungsbedingungen gelten für alle Fahrzeuge unabhängig davon, ob sie auch als Bereitschaftsfahrzeug genutzt werden. Es entstehen keine gesonderten Versicherungskosten für diese Gruppe von Fahrzeugen.

Zu 7.) Mitarbeiter im Bereitschaftsdienst haben in kürzester Zeit einsatzbereit zu sein und müssen mit Einsätzen rechnen. Bei den Einsätzen des SOG-Bereiches und des Bauhofes ist immer auch mit einer Situation zu rechnen, die eine Gefahr im Verzug darstellt. Gerade im Bereitschaftsdienst kann die Privatnutzung eines Firmenwagens wegen und während der Rufbereitschaft notwendige Begleiterscheinung der betriebsfunktionalen Zielsetzung sein.

Zu 8.) Es entstehen keine zusätzlichen Versicherungskosten für die Mitnahme weiterer oder „anderer“ Personen. Bereitschaftsdienste schränken den Arbeitnehmer in der Wahl seines Aufenthaltsortes ein und verpflichten ihn, jederzeit auf Abruf tätig zu sein.

Zu 9.) Ja.

Zu 10.) Die Eintragungen in den Fahrtenbüchern werden entsprechend der gesetzlichen sowie durch die jeweilige Rechtsprechung ausgeformten Vorgaben getätigt.

Zu 11.) Es gibt eine Dienstanweisung zur Durchführung von Dienstreisen. Auf diese werden Neueingestellte im Zuge der Einstellungsformalitäten durch den Personalbereich aktenkundig belehrt, Bestandspersonal zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer innerbetrieblichen Regelung bzw. bei Änderung und bei Bedarf im Zuge der bereichsinternen Belehrungen durch die jeweiligen Fachvorgesetzten.

Erhält ein Mitarbeiter ausschließlich für einzelne Tage ein Firmenfahrzeug, weil es erforderlich werden kann, dass er dienstliche Fahrten antreten muss, braucht er für die Fahrten vom bzw. zum Betrieb keinen geldwerten Vorteil zu versteuern. Die Überlassung des Fahrzeuges erfolgt im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse und stellt gerade keinen Arbeitslohn dar.

Zu 12.) Ja.